

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 63 (1937)
Heft: 18

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durchschnittlichen Weg von 83 Kilometern pro Tonne und beim Werkverkehr einen solchen von 52 Kilometern. Die Berücksichtigung dieser Faktoren lässt die Auto-konkurrenz, in Tonnenkilometern ausgedrückt, auf einen Zahlenwert zusammenschumpfen, der bei etwa 5 Prozent liegt, wobei der Werkverkehr über 30 Kilometer immer in den Berechnungen inbegriffen ist. Diese Zahl lässt die Abzüge unberücksichtigt, welche zu machen wären für Transporte in bahnlose Gegenden, für die Benzintransporte, Umzugsgut, Strassenbaumaterial, Bier, Mehl usw.

Soll die Eisenbahnmisere wirklich an diesen etwa 5 Prozent Verkehrsausfall liegen? Die Frage stellen, heisst sie beantworten.

Dr. Rob. Eibel in der N.Z.Z.

Damit dürfte der, in unzähligen Artikelserien gehätschelte und liebevoll aufgepöpelte Sündenbock für das S.B.B.-Defizit endgültig seine kostbare Seele aushauchen. Womit der Frage nach den wahren Sündenböcken kein künstlicher Vorwand mehr im Wege steht.

Freiheit über Portemonnaie!

Jene, die das Alkoholgesetz geschmiedet haben, könnten niemals die Verantwortung dafür übernehmen. Diesen gehörte ein Diplom, aber der Teufel müsste als Wahrzeichen darauf!

Der Staat sei das Volk,

das für die Dummheiten der Behörden aufkommen müsse.

Wenn Private so wirtschaften würden wie der Bund heute, so müssten sie gevotget werden.

Die neue Lösung des ganzen Problems müsse mit mehr Nächstenliebe erfolgen. Der Bund habe sich als miserabler Wirtschaftler erwiesen. Politische Parteien, Verbände und Bundesbehörden seien das Opfer der Hochfinanz und Sackpolitiker. Es müsse diesen allen wieder beigebracht werden, dass der Mittelstand der eigentliche Träger der Volksgemeinschaft sei. Auch der Geistlichkeit aller Konfessionen stünde es nur gut an, wenn sie von der Kanzel herab gegen solche Tendenzen der Klassenbildung und der Bevogtung des Volkes Stellung nehmen würde. Dem Bundesrat müsse wieder zur Einsicht gebracht werden, dass er das ganze Schweizer Volk vertreten soll und nicht nur gewisse Verbände und Parteien. Alle Votanten setzen sich ferner auch entschieden für die Unterstützung der Initiative zur Abschaffung des heutigen Alkoholgesetzes ein.

«Luzerner Neueste Nachrichten» über eine Volksversammlung in der Inner-schweiz (Ingenbohl) gegen das Alkoholregime.

Das Grundsympathische an der Inner-schweizer-Volksbewegung gegen das Alkoholgesetz ist dies, dass es nicht ums Portemonnaie geht, sondern um die Freiheit! Bei dem bisherigen Alkoholgesetz kommen die Bauern viel besser weg. Das Defizit der Alkoholverwaltung misst direkt den Zuschuss für die Bauern. Trotzdem wollen sie nicht! — und es ist beglückend, dass es in der Schweiz noch Kreise gibt, die ihre Freiheit über das Portemonnaie stellen.



„Die schnellste und populärste Lotterie“

lautet heute das Urteil breiter Kreise. Die Gebirgshilfelotterie ist beliebt, weil sie

1. jedem ermöglicht, mit einem indirekten Beitrag das grosse Werk der Berghilfe tatkräftig zu unterstützen,
2. weil sie, mit einem kleinen Lospreis (nur Fr. 2.—), ausserordentlich gute Chancen zu einem Treffer bietet,
3. weil sie den Käufer nicht mit masslosen Hoffnungen lockt; Gebirgshilfe kauft man um des Zweckes und um der Gewinnchance willen.

Gebirgshilfelotterie 3 ist besonders interessant:

Auf jede Serie ein Gratislos für Sonderziehung.

Auf zwei Serien (der Serie A und B) 2 Gratislose und 1 siche- rer Treffer.

LOSPREIS Fr. 2.—

Serie von 10 Losen Fr. 20.—, zwei Serien Fr. 40.—.

Wer Gewinn-Lose der 1. und 2. Lotterie zum Umtausch für Lose der 3. Lotterie einsendet, ist der Kontrolle wegen dringend gebeten, anzugeben, ob er noch für weitere Lose auf Postcheck einzahl.

Bestellen Sie sofort

Lose der Gebirgshilfelotterie, jetzt können noch alle Bestellungen ausgeführt werden. Einfachste Bestellungsart: Einzahlung auf Postcheckkonto 7000 der schweizer. Gebirgshilfelotterie, Luzern,

unter genauer Angabe Ihrer Adresse und Beifügung von 40 Rappen für eingeschriebene Zustellung und 30 Rappen extra für Ziehungsliste nach Erscheinen. Besonderer Bestellbrief nicht nötig.

Trefferplan

Treffer der Hauptziehung

1 Treffer à Fr. 50,000.— = Fr. 50,000.—
1 « à « 30,000.— = « 30,000.—
1 « à « 15,000.— = « 15,000.—
1 « à « 10,000.— = « 10,000.—
1 « à « 9,000.— = « 9,000.—
1 « à « 8,000.— = « 8,000.—
1 « à « 7,000.— = « 7,000.—
1 « à « 6,000.— = « 6,000.—
10 « à « 5,000.— = « 50,000.—
50 « à « 1,000.— = « 50,000.—
100 « à « 500.— = « 50,000.—
200 « à « 100.— = « 20,000.—
500 « à « 50.— = « 25,000.—
1,000 « à « 20.— = « 20,000.—
25,000 « à « 5.— = « 125,000.—
1,481 Treffer f. d. Serien-Gratislose mit Spezialziehung Fr. 30,000.—
28,349 Treffer = Fr. 505,000.—

Treffer für die Serien Gratislose

1 Treffer à Fr. 1,000.— = Fr. 1,000.—
10 « à « 200.— = « 2,000.—
20 « à « 100.— = « 2,000.—
200 « à « 50.— = « 10,000.—
250 « à « 20.— = « 5,000.—
1000 « à « 10.— = « 10,000.—
1481 Treffer = Fr. 30,000.—

Schweiz **Gebirgshilfelotterie** 3

Ausgabe Februar 1937

Geschäftsstelle: Luzern, Theaterstrasse 15 (im Gebäude der schweiz. Nationalbank), Telephon 22.478.

Losverkauf ist nur in und nach den Kantonen Appenzell, Baselland, Fribourg, Glarus, Graubünden, Ob- und Nidwalden, Luzern (Geschäftsstelle), Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis und Zug gestattet.